



MaLo-ID

Kundennummer

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nach dem „Erneuerbare-Ener- gien-Gesetz“ (= EEG 2023), Bearbeitungsstand Mai 2023

für den Anschluss einer neuen Anlage nach dem EEG 2023 (NAV-EEG 2023)

zwischen

den Gemeindewerke Peißenberg KU, Hauptstr. 116, 82380 Peißenberg,
Tel.: 08803/690-200, Fax: 08803/690-250, Amtsgericht München, HRA 76102

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung Flur Flurstücknummer

(nachfolgend Anlagenbetreiber genannt)

Kommunalunternehmen
Gemeindewerke Peißenberg
Hauptstraße 116 • 82380 Peißenberg
Telefon: 08803 690 -200
Telefax: 08803 690 -250
werke@peissenberg.de
www.gemeindewerke-peissenberg.de

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen)
Registergericht: Amtsgericht München HRA 76102
Finanzamt: Garmisch-Partenkirchen
Steuer-Nr.: 119/114/21404
USt-IdNr.: DE274775843
Vorstand: Stefan Ziegler
Verwaltungsratsvorsitzender: Frank Zellner (1. Bürgermeister Peißenberg)

Bankverbindung (Abrechnung)
Strom • Gas • Wasser • Abwasser
Sparkasse Oberland
IBAN: DE48 7035 1030 0032 3460 66
BIC: BYLADEM1WHM

Bankverbindung (Allgemein)
Sparkasse Oberland
IBAN: DE39 7035 1030 0000 2061 51
BIC: BYLADEM1WHM





Datenblatt

| | |
|-----------------------------------|--|
| Gegenstand des Vertrages | <input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Verknüpfungspunkt <input type="checkbox"/> Technische Änderung <input type="checkbox"/> Vertragliche Änderung |
| Adresse des Anlagenbetreibers | <input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse: (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |
| Ort des Verknüpfungspunktes | <input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer) |
| Eigentümer des Grundstücks | <input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Anlagenbetreiber. Grundstückseigentümer ist: (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.) <i>(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Verknüpfungspunktes ist vorzulegen)</i> |
| Übergabepunkt/Eigentumsgrenze | <input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/> |
| Spannungsebene | <input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS |
| Angaben zum Hersteller der Anlage | Name des Herstellers: Ansprechpartner des Herstellers: Adresse: Telefon: Fax: |
| Anlagenart | <input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> Deponiegas <input type="checkbox"/> Grubengas <input type="checkbox"/> Klärgas <input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Solare Strahlungsenergie <input type="checkbox"/> Vergärung von Bioabfällen <input type="checkbox"/> Vergärung von Gülle |



NAV-EEG 2023

| | |
|--|---|
| | <input type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windenergie an Land <input type="checkbox"/> Kombinierte Anlage mit folgenden Energieträgern: |
| Errichter der Anlage | Name, Firma (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |
| Installierte Leistung | kWp |
| Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes | 24..... |
| Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023 | Die technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG 2023 werden von der vertragsgegenständlichen Anlage <input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> noch nicht erfüllt, so dass der Anlagenbetreiber verpflichtet ist, seine Anlage mit den entsprechenden technischen Einrichtungen gemäß § 9 EEG 2023 auszustatten und dies dem Netzbetreiber mit einem entsprechenden Einbaubeleg nachzuweisen. |
| Schaltstelle mit Trennfunktion | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Messlokation-ID | Erzeugungszähler: _____ Einspeisung: _____ |
| Messstellenbetreiber | <input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb erfolgt durch den Netzbetreiber <input type="checkbox"/> anderer Messstellenbetreiber Name: Anschrift: BDEW-Codenummer: |
| Entgelt für den Netzanschluss | <input type="checkbox"/> Neuerstellung : EURO <input type="checkbox"/> Technische Änderung: EURO <input type="checkbox"/> wurde bereits bezahlt |
| Verschiebungsfaktor | $\cos \varphi \geq 0,9$ induktiv |
| Sonstiges | |

Vorbemerkung

Der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt) basiert auf dem „Gesetz für den

Ausbau Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG 2023) sowie dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz = EnWG), je-

NAV-EEG 2023

weils in der gültigen Fassung. Der Abschluss dieses Vertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Vertrag genannt) ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers (vgl. Einzelbegründung zu § 4 Absatz 1 EEG 2009, BT-DrS 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11.06.2003 - VIII ZR 160/02) besonders sinnvoll, um damit die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Vertragsparteien genannt) zueinander zu regeln, soweit das EEG 2023 nicht bereits hierzu Regelungen trifft. Damit dient dieser Vertrag - in Ergänzung zum EEG 2023 - im Interesse beider Vertragsparteien der Regelung der Einzelheiten des Anschlusses der EEG-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Anlage genannt) an das Netz des Netzbetreibers am Verknüpfungspunkt und der Nutzung des Verknüpfungspunktes durch den Anlagenbetreiber zur Einspeisung der von ihm in seiner EEG-Anlage erzeugten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien in das Netz des Netzbetreibers, und damit im Bewusstsein beider Vertragsparteien zur Konkretisierung deren Rechte und Pflichten im Rahmen des EEG 2023, ohne zu Lasten einer der Vertragsparteien vom EEG 2023 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG 2023 erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers:

www.gwp-netz.de

1. Vertragsgegenstand und Anlagenbetreiber

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich

- a) der Errichtung, der Änderung und des Betriebs der im Datenblatt benannten Anlage,
- b) des Anschlusses dieser Anlage an das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend nur Netz genannt) an dem im Datenblatt benannten Netzanschlusses (Verknüpfungspunkt) und dessen Nutzung,
- c) der Einspeisung von elektrischer Energie (nachfolgend nur Strom genannt) aus dieser

Anlage in das Netz des Netzbetreibers, sowie

- d) der Abnahme, Übertragung und Verteilung des vom Anlagenbetreiber nach dem EEG 2023 in seiner Anlage erzeugten Stroms, es sei denn, der Anlagenbetreiber leitet diesen Strom nicht durch das Netz des Netzbetreibers.

1.2 Die technische Beschreibung der Anlage, die Eigentumsgränze und der Schaltplan sind in der **Anlage 1** zu dokumentieren.

1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Erstellung eines Netzanschlusses (Netzanschlussvertrag) und/oder die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromlieferungsvertrag), die Nutzung des Netzes zum Bezug für Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Vergütung für die Einspeisung von Strom in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.

1.4 Der Netzbetreiber wird die im Datenblatt benannte Anlage unverzüglich vorrangig an der Stelle an sein Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, sofern der Anlagenbetreiber keinen anderen Netzverknüpfungspunkt wählt.

1.5 Der Netzbetreiber kann den Anschluss der Anlage an sein Netz ablehnen, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist oder ihm der Netzanschluss aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

1.6 Anlagenbetreiber im Sinne des vorliegenden Vertrages ist, wer unabhängig vom Eigentum die EEG-

NAV-EEG 2023

Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas auf eigene Rechnung nutzt und insofern auch die Kosten sowie das wirtschaftliche Risiko der Anlage trägt.

2. Herstellung des Verknüpfungspunktes

2.1 Der Anschluss der Anlage an das Netz durch die Herstellung des Verknüpfungspunktes erfolgt - abgesehen von Ziffer 2.2 - durch den Netzbetreiber.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber, unter Beachtung von § 49 EnWG, auf eigene Kosten den Verknüpfungspunkt durch einen Dritten herstellen lassen, wenn dieser fachkundig ist. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an diesen die Fachkunde des Dritten rechtzeitig vor der Ausführung der Herstellung des Verknüpfungspunktes, spätestens aber vor dem Anschluss der Anlage an das Netz, nachzuweisen. Über die Herstellung ist ein Herstellungsprotokoll zu erstellen und dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Herstellung auszuhändigen.

Wird der Netzanschluss auf Verlangen des Anlagenbetreibers von einem Dritten ausgeführt, hat der Netzbetreiber das Recht, bei der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes spätestens sieben Werktage vorher in Textform zu informieren.

3. Kosten des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber

3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung die Erstattung der dafür notwendigen Kosten verlan-

gen, sofern nicht der Netzbetreiber der Anlage einen anderen als den vom Anlagenbetreiber gewünschten Verknüpfungspunkt zuweist und dadurch Mehrkosten entstehen, die dann der Netzbetreiber zu tragen hat. Bezüglich der für die Herstellung und Inbetriebsetzung des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber vor der Herstellung des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang sowie die Ausführung des Anschlusses und die insoweit anfallenden Kosten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für den Anschluss seiner Anlage an den Verknüpfungspunkt und dessen Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.

3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) oder der zwischen den Parteien insofern gesondert getroffenen Vereinbarung an den Netzbetreiber zu vergüten.

3.3 Wird der Verknüpfungspunkt nach der Wahl des Anlagenbetreibers von einem Dritten hergestellt, so hat ausschließlich der Anlagenbetreiber sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.

3.4 Für die Netzverträglichkeitsprüfung und/oder sonstige Auskünfte nach § 8 Absatz 5 und 6 EEG 2023 oder § 13 Absatz 2 EEG 2023 ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anlagenbetreiber diesbezügliche Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers oder gemäß der von den Parteien diesbezüglich anderweitig getroffenen Vereinbarung in Rechnung zu stellen, die der Billigkeit entsprechen müssen. Diese sind vom Anlagenbetreiber innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Frist zum Ausgleich zu bringen, jedoch nicht früher als 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Sind im Preisblatt keine Preise für vom Netzbetreiber er-

brachte Leistungen (z. B. Netzverträglichkeitsprüfung und Auskunft) enthalten, kann der Netzbetreiber das Entgelt berechnen, das der Billigkeit gemäß § 315 BGB entspricht.

der berechtigten Aufforderung des Netzbetreibers nicht fristgemäß nach, gilt § 52 EEG 2023.

4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage

4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist - sofern sie nicht durch den Netzbetreiber selbst vorgenommen wird - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchzuführen und in einem Inbetriebnahmeprotokoll gemäß **Anlage 3** zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber und dem Installationsunternehmen unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme spätestens sieben Werktage vorher in Textform (Eingang beim Netzbetreiber) zu informieren.

4.4 Bei Mängeln an der Anlage des Anlagenbetreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, die nicht unter Ziffer 4.3 fallen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Anlagenbetreibers vom Netz zu trennen, wenn er den Anlagenbetreiber vorher unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen in Textform zur Beseitigung von Mängeln aufgefordert hat. Einer Fristsetzung bedarf es vor der Trennung der Anlage vom Netz nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr von Schädigungen des Netzes.

4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich, insbesondere dass diese den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen, und trägt die damit verbundenen Kosten und Beweislast.

4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor deren Ausführung dessen Zustimmung dazu einzuholen.

4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anlagenbetreiber für eingespeiste Blindarbeit ein Entgelt zu berechnen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**), wenn vom Anlagenbetreiber der im Datenblatt angegebene Verschiebungsfaktor nicht eingehalten wird.

4.3 Der Netzbetreiber ist aufgrund § 9 EEG 2023 sowie §§ 19, 49 EnWG berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bereits bestehenden Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Letztverbraucher im Netz des Netzbetreibers erforderlich ist. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. Kommt der Anlagenbetreiber

5. Technische Vorgaben

5.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritte zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.

- 5.2 Die nach Ziffer 5.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten und unterhält diese auf eigene Kosten in einwandfreier und störungsfreier Funktion während der gesamten Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist.
- 5.3 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-Normen) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen" und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage diesen Änderungen anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.
- 6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht**
- 6.1 Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber in die Anlage des Anlagenbetreibers auf dessen Kosten eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber gemäß Ziffer 6.4 die Installation der Messeinrichtungen und/oder die Messung auf seine Kosten von einem fachkundigen Dritten vornehmen lässt.
- 6.2 Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Anbringung von Messeinrichtungen hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und die entsprechenden Plätze für die Anbringung von Messeinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen und sonstigen Vorgaben des Netzbetreibers hierzu, sowie gemäß der sonstigen, einzuhaltenden technischen Vorgaben, insbesondere nach DIN-Vorschriften, kostenfrei und für die Zeit, während die Anlage an das Netz angeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vom Netzbetreiber in die Anlage eingebaute und in seinem Eigentum stehende Messeinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Der Anlagenbetreiber hat den Verlust sowie Beschädigungen und Störungen solcher Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, nachdem der Anlagenbetreiber solche erkannt oder von solchen Kenntnis erlangt hat.
- 6.4 Abweichend von Ziffer 6.1 kann der Anlagenbetreiber auf der Grundlage und nach den Vorgaben des MsbG Messeinrichtungen auch auf eigene Kosten durch einen fachkundigen Dritten einbauen und betreiben lassen. Die Messeinrichtungen müssen auch in diesem Fall den eichrechtlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen. Der fachkundige Dritte hat mit dem Netzbetreiber einen Messstellenrahmenvertrag mit dem Inhalt gemäß § 10 MsbG abzuschließen. Die Fachkunde des Dritten ist dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen vor dem Beginn der Messung nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gleichzeitig auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen und Messungen vorzunehmen.
- 6.5 Gemessen wird die nach dem EEG veräußerte elektrische Arbeit anhand der vom Netzbetreiber (Ziffer 6.1) oder einem fachkundigen Dritten (Ziffer 6.4) eingebauten Messeinrichtungen. Erfolgt die Messung durch einen fachkundigen Dritten, sind für die Übermittlung der dabei ermittelten Daten die vom Netzbetreiber hierzu vorgegebenen Datenformate zu verwenden.
- 6.6 Die Kosten der Messung hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

NAV-EEG 2023

6.7 Bei Anlagen mit Ist-Einspeisung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über eine Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat hierfür einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose und DSL-Anschluss) und einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen.

6.8 Bei Anlagen ohne Ist-Einspeisung erfolgt die Ableseung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst oder denjenigen Fachkundigen, der im Auftrag des Anlagenbetreibers die Messeinrichtungen eingebaut hat und betreibt.

6.9 Der Anlagenbetreiber oder der Netzbetreiber kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des MessEG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des MessEG verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des MessEG bleiben unberührt.

Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.

6.10 Der Anlagenbetreiber hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung

an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

6.11 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut und betrieben, einschließlich der Messung, zahlt der Anlagenbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Messung und die Übertragung der Daten der technisch notwendigen Messeinrichtungen an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Im Rahmen von § 9 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber auch sämtliche Kosten für die Einhaltung der dort gemachten gesetzlichen Vorgaben zu tragen.

7. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber unverzüglich in Textform über alle vertragswesentlichen Tatsachen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn er

- a) Beschädigungen des Verknüpfungspunktes, Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Eigenerzeugungsanlage ändern; in diesem Fall hat der

Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

In besonders dringenden Fällen hat der Anlagenbetreiber die Meldung an den Netzbetreiber vorab mündlich vorzunehmen.

8. Haftung des Netzbetreibers

8.1 Der Netzbetreiber haftet - vorbehaltlich der Regelungen in § 13 EEG 2023 - für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung = Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in entsprechender Anwendung. Die Regelung von § 18 NAV ist dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag als Anlage beigelegt.

8.2 Die Haftung des Anlagenbetreibers bei der Einspeisung von elektrischer Energie gemäß dem EEG 2023 richtet sich nach § 18 Abs. 2 NAV. Eine Begrenzung der Haftung des Anlagenbetreibers besteht nicht bei einer vorsätzlichen Schadensverursachung durch den Anlagenbetreiber.

9. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

9.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

9.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

9.3 Der Netzbetreiber kann in den Fällen von § 27 NAV diesen Vertrag kündigen.

10. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

10.1 Die diesem Vertrag beigelegten Anlagen sind dessen Bestandteile.

10.2 Weitere Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die §§ 5 – 9, 12, 13 Absatz 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 27 der NAV (**Anlage 4**) in entsprechender Anwendung, wobei Regelungen des EEG 2023 und dieses Vertrages in der genannten Reihenfolge vorgehen.

10.3 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen, womit diese dann Vertragsbestandteil werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

Datenschutz

Verantwortlicher: Gemeindegewerke Peißenberg KU, Hauptstr. 116, 82380 Peißenberg, Tel.:08803/690-200 E-Mail: werke@peissenberg.de, Datenschutzbeauftragter: Gemeindegewerke Peißenberg KU, Team Datenschutz, Hauptstr. 116, 82380 Peißenberg, Tel.: 08803/690-200, E-Mail: werke@peissenberg.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Netzbetreibers kann unter www.gwp.netz.de eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die

NAV-EEG 2023

Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

.....

Ort, Datum

Peißenberg, 23.08.2024

Ort, Datum

.....

Anlagenbetreiber

.....

Netzbetreiber

Anlagen:

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. **Technische Beschreibung der Anlage, Eigentumsgrenze und Schaltplan**
2. **Preisblatt des Netzbetreibers**
3. **Inbetriebnahmeprotokoll** **Inbetriebnahmeprotokoll wird nachgereicht**
4. **Auszug NAV**

Stand: Mai 2023

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg